

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 14.10.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Okt. 1939. 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 35. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1939 über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Nr. 35.

Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Oldenburg, den 9. Oktober 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 (OGBl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die noch Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e beziehen, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem bisherigen Diätendienstalter.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab eingestellt werden, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

§ 2.

Die Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab planmäßig angestellt werden, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ihr Besoldungsdienstalter darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. April 1939 festgesetzt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Ziffer II und III 2 b der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze (OGBl. Bd. 50 S. 235) außer Kraft. In Ziffer III 2 a daselbst werden die Worte „mit Ausnahme der Vermessungsassessoren“ gestrichen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.